

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann, Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014)

A. Problem

Nach der bestehenden Gesetzeslage muss der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres gesenkt werden, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Höchstnachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich überschritten wird (§ 158 SGB VI). Dies ist laut Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund (veröffentlicht am 29.10.2013) der Fall. Damit droht zum 1. Januar 2014 eine erneute Beitragssatzsenkung: Der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung müsste demnach auf 18,3 Prozent sinken. Dies würde dringend notwendige systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rente wie Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und des Leistungsniveaus auf längere Zeit erheblich erschweren oder gar verhindern. Außerdem würde es dazu führen, dass die Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung rasch abschmelzen würden. Ein deutlicher Beitragssatzanstieg und eine Beschädigung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung wären die Folge. Das Gesetz muss daher noch im Laufe dieses Jahres geändert werden.

B. Lösung

Durch den Verzicht auf die Begrenzung der Rücklagen bei gleichzeitiger Stabilisierung der derzeit gültigen Beitragssätze wird der Automatismus zur Senkung der Beitragssätze außer Kraft gesetzt und die unmittelbar drohende Einengung der politischen Handlungsspielräume für dringend notwendige Leistungsverbesserungen verhindert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses an die Beitragssatzentwicklung erhöhen sich die jährlichen Ausgaben des Bundes in 2014 gegenüber dem Alternativszenario eines Beitragssatzes von 18,3 Prozent um 1,1 Milliarden Euro.

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Beitragssatzgesetz 2014)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Weitergeltung des Beitragssatzes 2013 in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2014 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,1 Prozent. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 158 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unberührt.

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage das 0,2fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung für einen Kalendermonat (Mindestrücklage) voraussichtlich unterschreiten.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitragssatz ist so neu festzusetzen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken und sicherzustellen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Kalenderjahres im Falle von Absatz 1 Satz 1 dem Betrag der Mindestrücklage voraussichtlich entsprechen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 158 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist nach geltendem Recht der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres zu verändern, wenn zum 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Höchstnachhaltigkeitsrücklage das 1,5fache der durchschnittlichen Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat voraussichtlich überschreiten. Die Regelung führt dazu, dass vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der Rentenversicherung ab dem Jahr 2014 eine weitere Absenkung des Beitragssatzes erfolgt. Bereits zum 1. Januar 2013 ist es durch diesen Mechanismus zu einer Senkung des Beitragssatzes von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent gekommen.

Eine weitere Absenkung wird dazu führen, dass die Reserven der Rentenversicherung schnell abschmelzen werden und der dann erwartete starke Beitragssatzanstieg deutlich schneller notwendig sein wird, als bisher erwartet. Dieser birgt die Gefahr eines Akzeptanzverlustes der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem erschwert die Absenkung des Beitragssatzes dringend notwendige systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Verbesserungen der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung wie Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten und des Rentenniveaus. Weite Teile der Bevölkerung lehnen eine Beitragssatzsenkung ebenfalls ab. Wie aus einer Umfrage des Instituts Forsa vom August 2013 hervor geht, wollen 84 Prozent der Befragten die Überschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung lieber aufgespart sehen, um Altersarmut und Kürzungen der Rente für die Jungen entgegen zu wirken. Lediglich zehn Prozent befürworten eine Absenkung. Da die Diskussionen über notwendige Leistungsverbesserungen unter den im Bundestag vertretenen Parteien noch nicht abgeschlossen sind, ist die Stabilisierung des Beitragssatzes auf dem gegenwärtigen Stand auch eine Maßnahme, um Zeit und Handlungsspielräume für eine Neuausrichtung der Rentenpolitik zu gewinnen. Weitere Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen der Beitragssatzentwicklung können dann gegebenenfalls folgen. Die Mehreinnahmen, die durch eine Stabilisierung und gegebenenfalls später einzuleitende Anhebung des Beitragssatzes generiert werden, sind für systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Leistungsverbesserungen zu verwenden und nicht zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, die aus Steuermitteln zu bestreiten sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Weitergeltung des Beitragssatzes 2013)

Artikel 1 regelt die Weitergeltung des derzeitigen Beitragssatzes von 18,9 Prozent in der allgemeinen und 25,1 Prozent in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Neufassung des § 158 Absatz 1 Satz 1 wird die Regelung einer Höchstnachhaltigkeitsrücklage gestrichen. In den kommenden Jahren steigt somit das Volumen der Rücklagen der Rentenversicherung über den bisherigen Wert von maximal 1,5 Monatsausgaben, die Beitragssatzentwicklung wird so stabilisiert und verstetigt. Die Neufassung des § 158 Absatz 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2014.

C. Finanzielle Auswirkungen

I. Auswirkungen auf den Beitragssatz in der Rentenversicherung

Eine Stabilisierung des Beitragssatzes in der angestrebten Weise führt dazu, dass er im Jahr 2014 nicht absinkt, sondern auf dem gegenwärtigen Niveau von 18,9 Prozent stabilisiert werden kann. Die gesetzliche Rentenversicherung wird dadurch ca. sechs Milliarden Euro mehr an Beitragseinnahmen zur

Verfügung haben, als wenn der Beitragssatz auf 18,3 Prozent sänke. Zusammen mit den Bundeszuschüssen stünden insgesamt ca. 7,4 Milliarden Euro mehr zur Verfügung.

II. Auswirkungen auf den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung

Der allgemeine Bundeszuschuss zur Rentenversicherung ist sowohl an die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gekoppelt als auch an die Entwicklung des Beitragssatzes; eine Veränderung des Beitragssatzes um 0,1 Prozentpunkte wirkt sich auf den Bundeszuschuss derzeit um ca. 185 Mio. Euro aus. Somit würde der Bundeszuschuss bei einem Beitragssatz von 18,9 Prozent im Jahr 2014 gegenüber dem Alternativszenario eines Beitragssatzes von 18,3 Prozent um 1,1 Milliarden Euro höher ausfallen, der Beitrag des Bundes für die Kindererziehungszeiten um 370 Millionen Euro.